



*Art. 112*            Zusammenarbeit mit Bundesrat, Bundesverwaltung und der  
Finanzkommission

<sup>3bis</sup> Die Finanzkommission wird zeitgleich mit dem Bundesrat zur Stellungnahme eingeladen, wenn der Erlassentwurf der Kommission erhebliche finanzielle Auswirkungen hat. Die Kommission kann ihren Erlassentwurf in den Finanzkommissionen beider Räte vertreten.

<sup>4</sup> Beantragt der Bundesrat oder die Finanzkommission eine Änderung, so berät die Kommission diese Stellungnahmen vor der Beratung ...

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.